

3. Die umfassende Einbeziehung der Öffentlichkeit vor der Hauptverhandlung führe gegenwärtig oft dazu, daß die Hauptverhandlung nur als „Aufguß“ der vorhergehenden Maßnahmen erscheint und es manchmal auch ist. Lassen sich nicht vom Ziel der verschiedenen Stadien des Verfahrens her Kriterien dafür finden, in welchem Maße die Öffentlichkeit — sofern es überhaupt notwendig ist — und mit welchem Ziel sie einbezogen wird?

Den mit diesen Fragen aufgeworfenen Problemen wandten sich insbesondere W e n d l a n d und Oberleutnant der K G o l l n i k (Ministerium des Innern) zu. Sie gingen davon aus, daß Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht nach dem Rechtspflegeerlaß verpflichtet sind, die Ursachen von Straftaten und die sie begünstigenden Bedingungen aufzudecken. Jedes Organ habe aber im Rahmen dieser Grundforderung spezifische Aufgaben zu lösen und dabei in angemessener Weise die Mitwirkung der Öffentlichkeit zu sichern. Nunmehr käme es darauf an, Kriterien hinsichtlich der Verantwortlichkeit der einzelnen Organe auszuarbeiten, damit die Tendenz überwunden wird, durch eine falschverstandene Öffentlichkeitsarbeit bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens faktisch die Hauptverhandlung vorwegzunehmen.

Zu dieser Problematik nahm auch Präsident Dr. Toeplitz Stellung. Er vertrat die Auffassung, daß beispielsweise bei der Arbeitsplatzverpflichtung alle damit zusammenhängenden Fragen bereits im Ermittlungsverfahren geklärt werden müßten. Diese und noch andere Fragen müßten jedoch zukünftig noch weiter erforscht werden. Insofern, so schätzt Toeplitz ein, ständen wir mit den im Kolloquium erörterten Problemen zunächst noch bei der Fragestellung. Alle Probleme müßten in ihrer Differenziertheit erfaßt werden. Auf die Bedeutung der Hauptverhandlung eingehend, unterstrich er, daß in der Hauptverhandlung zwar pädagogische Prinzipien zu beachten seien; sie dürfe aber nicht als „pädagogisches Seminar“ aufgefaßt werden. Die Hauptverhandlung müsse überzeugen und für die weitere Erziehung oder Umerziehung des Täters den Anstoß geben.

Die Diskussion machte sichtbar, daß es — wie R a n k e betonte — letztlich darum gehe, das sozialistische Recht und die Rechtspflege insgesamt noch wirksamer zu gestalten. Darauf liefen auch die Ausführungen von Dr. habil. W e b e r (Leiter des Lehrstuhls „Rechtssystem und Kriminalitätsbekämpfung“ am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) hinaus, der u. a. am Beispiel einer Reihe von Plenar- und Präsidiumstagen des Obersten Gerichts der DDR und der Bezirksgerichte (zu Fragen des Handels, Bauwesens, Arbeits- und Gesundheitsschutzes) nachwies, daß und wie Rechtsverletzungen in einem bestimmten gesellschaftlichen Bereich von den verschiedenen Rechtsdisziplinen (Arbeits-, LPG-, Zivilrecht usw.) komplex untersucht und bekämpft werden müssen. In diesem Zusammenhang meinte er auch, daß die von der Strafrechtspflege ausgehenden, auf eine hohe Wirksamkeit des sozialistischen Rechts abzielenden Impulse noch besser von den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen aufgenommen werden müßten. Der Strafrechtspflege seien in dieser Hinsicht entsprechend ihrer Spezifik Grenzen gesetzt. Deshalb — so regte Ranke an — sollte der Ministerrat in bestimmten Fällen auch für den komplexen Kampf gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen entsprechende Beschlüsse für die ihm unterstellten Organe fassen. Dadurch würde die Leitung der Strafrechtspflege noch stärker mit der gesamtstaatlichen Leitung verbunden werden. Dieser Vorschlag ist auch für die

Anregung L e y m a n n s von Bedeutung, dem gesamtgesellschaftlichen und vom sozialistischen Staat geleiteten Kampf gegen die Kriminalität in den Großstädten mehr Beachtung zu schenken. Die schrittweise Überwindung der Kriminalität in den Großstädten wäre dann ein echtes Kriterium für die Wirksamkeit der sozialistischen Strafrechtspflege und des sozialistischen Rechts überhaupt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Diskussion über das Strafsystem, insbesondere über die Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug, vor allem der bedingten Verurteilung. Alle Diskussionsredner, die hierzu Stellung nahmen, vertraten im Prinzip die einheitliche Meinung, daß gegenwärtig die bedingte Verurteilung — von Ausnahmen abgesehen — durch eine Reihe von Erscheinungen in ihrer Wirksamkeit eingeengt werde. Prof. Dr. R e n n e b e r g (Leiter des Lehrstuhls „Strafrecht“ am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) und Dr. B e y e r (Sektorenleiter im Ministerium der Justiz) wiesen darauf hin, daß durch die stärkere Beachtung des bei Bürgern und Kollektiven vorhandenen Genugtuungs- und Schutzbedürfnisses der Erziehungsgrundsatz unserer Strafpolitik wirksamer durchgesetzt werden könne.

Am Beispiel der Rückfallkriminalität wies Prof. Dr. habil. B u c h h o l z (Dekan der jur. Fak. der Humboldt-Universität Berlin) nach, daß die Strafe zum Teil vom Gesamtmechanismus der gesellschaftlichen Beziehungen, die auf den Täter einwirken, isoliert sei. Häufig werde zwar die Einzeltat, z. B. im Betrieb, bewertet, die der Straftat zugrunde liegenden Ursachen würden aber nicht beseitigt und die sie begünstigenden Bedingungen nicht wesentlich verändert. Dieser Widerspruch beeinflusse die Wirksamkeit der Strafe negativ. Unter dem Gesichtspunkt, was von der Strafe erwartet werden könne, warnte Buchholz vor einer schematischen Gegenüberstellung von Strafe und Tat, weil zwischen diesen keine unmittelbaren, mechanischen Zusammenhänge bestünden. Die Strafe müsse sinnvoll mit dem Gesamtsystem der Maßnahmen zur Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Persönlichkeit des Täters verknüpft werden.

Auf einen weiteren Umstand, der die Wirksamkeit der bedingten Verurteilung negativ beeinträchtigt, wies Dr. D ä h n (wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Rennebergs) hin. Untersuchungen z. B. in einem größeren Betrieb im Kreis Potsdam hätten ergeben, daß von den in diesem Betrieb arbeitenden bedingt Verurteilten 50 % vor Ablauf der Bewährungszeit ausgeschieden sind.

Aus alledem ergab sich die Frage, ob es notwendig sei, die bedingte Verurteilung im Interesse eines höheren erzieherischen Erfolges sowohl gesetzlich weiter auszugestalten als auch Wege zu finden, die bereits jetzt eine noch aktivere und differenziertere Mitwirkung der Kollektive der Werktätigen bei der Realisierung der Strafe sichern. Die bedingte Verurteilung sollte mit verschiedenen verbindlichen Maßnahmen ausgesprochen werden (z. B. Kündigungsverbot oder Strafvollzug bei hartnäckiger Arbeitsbummelei, bei weiterem Alkoholmißbrauch, wenn dieser bei der Straftat eine bestimmte Rolle spielte, usw.). Ranke sprach sich ebenfalls für Maßnahmen aus, die geeignet sind, die Wirksamkeit der bedingten Verurteilung zu erhöhen, warnte aber gleichzeitig vor zu starken administrativen Zügen dieses Rechtsinstituts.

FRANZ DORAU, wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“